

1749. erlassene 2. Generalia, besamt den gegenwärtigen vorhin anbefohlener massen alljährlich 2. malen, bey der hierinnen an- dictirten unausbleiblicher Straf, öffentlich publiciren lassen, auch dieses denen incor- porirten Hofmarschrichtern, um gleichfals

unsere gnädigste Verordnung in genauen Vollzug zu bringen, bedeuten sollest, oder sollet. München den 30. Merz, Anno 1757.

Ex Commissione &c.

### CCCVII.

Befehl an die Regierung Amberg, wegen Abschaffung der land- gerichtlichen Eingriffe in die fichtelbergische Wald- und Ge- richtsfachen. Den 16. May, 1757.

1757. **M**aximilian Joseph, Churfürst etc. L. G. Uns ist von unserem Münz- und Bergwerkscollegio des meh- rern unterthänigst beschwerweis vorge- stellt worden, welchergestalten sich unser Pfleger von Kemnat, Baron von Otten, immerhin ermesse, das Bergamt Fichtl- berg in dessen Jurisdiction verschiedentlich zu bekränken, wo er sogar zu dem Ende ein Circularpatent, an die in seinem Pfleg- amt entlegene Landsassen, ohngeacht deren wieder ihne hierinnfals bereits erlassenen Verbscheidungen, abgeschickt, daß sie dem fichtlbergischen Bergamt die betretende Holzfreveler nicht, sondern zu ihme, der Untersuch- und Berabwandlungs willen, verschaffen sollen.

Zumalen wir aber nun dieser Beschwer- den halber, in ein- so anderen schleunigst wollen remedirt wissen; als befehlen wir euch hiemit gnädigst, ihme Baron von Otten den gemessenen Auftrag zu thun, daß er mehr erdeutem Bergamt Fichtlberg, in de- nen dahin gehbrigen Waldungen so we- nig, als in dem übrigen Amtsgezurk einen weiteren Jurisdictionseingrif bezeugen, sohin auch das an die kemnatische Land- sassen eigenmächtig erlassene Circularpa- tent alsofort wiederum zuruck nehmen sol- le. Wir versehen uns allenthalben des ge- horsamsten Vollzugs, und seynd euch an- bey etc. München den 16. May, 1757.

Ex Commissione speciali &c.

### CCCVIII.

Befehl an die von Amberg, wegen Mitgenuß der Helfste am Bergbau auf dem Erzberg, einen Revers auszustellen. Den 17. Junii, 1757.

1757. **M**aximilian Joseph, Churfürst etc. L. G. Da wir auf euer unter- thänigstes suppliciren nicht unge- neigt, euch den bishero auf 10. Jahr lang aus Gnaden, und precario gehalten Mit- genuß des Eisensteins am Erzberg noch fernershin, jedoch keineswegs intuitu euer vermeintlichen Privilegien, und daheru un- gleich vorgeschriebenen Rechts, sondern einzig und alleinig aus unseren höchsten Gnaden, und wie vorhin nur precario, gegen Ausstellung eines unterthänigsten Revers, daß solches als eine pure höch-

ste Gnad jederzeit erkennet, und keines- wegs einige Schuldigkeit jemalens daraus gemacht werden wolle, von Zeit der Ex- spirirung auf weitere zehen Jahr ange- deyhen, und wiederumen renoviren zu las- sen: als habt ihr einen derley gefertig- ten Revers zu unserem Münz- und Berg- werkscollegium anhero demnächstens ein- zusenden, und sodann unsere weitere gnä- digste Resolution gehorsamst zu gewärti- gen. München den 17. Juni, 1757.

Ex Commissione speciali &c.

### CCCIX.

Revers der Stadt Amberg, daß selber die Helfste, an denen Mit- genus des Bergbaues am Erzberg, nur aus Gnaden zu ge- niessen habe. Den 26. September, 1757.

1757. **W**ir Burgermeister und Rätthe der churfürstl. oberpfälzischen Haupt- Stadt Amberg geben an nit zu

vernehmen. Demnach ein churfürstl. hoch- löbliches Münz- und Bergwerkscollegium München ex Commissione Serenissimi, uns  
ver